■ EVANGELISCHE KIRCHE

Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Konsistorium Postfach 35 09 54 10218 Berlin

Konsistorium

Heike Koster Oberkonsistorialrätin

Georgenkirchstraße 69 10249 Berlin Telefon 030 2 43 44 – 242 Fax 030 2 43 44 – 255 h.koster@ekbo.de www.ekbo.de

Gz. Referat 1.2 Az. 1002-00

Berlin, den 23. Januar 2018

Handreichung für Veränderungen in Kirchengemeinden:

Gemeinsamer Gemeindekirchenrat Vereinigung von Kirchengemeinden und Bildung von Pfarrsprengeln

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

hiermit erhalten Sie eine ergänzte und überarbeitete Fassung unserer Handreichung vom August 2012 / März 2014. Sie soll Ihnen eine Orientierung und Hilfestellung bei den o.g. Themen sein. Für alle Fragen, die Sie zu diesem Themenbereich haben, stehen wir gern per Mail oder telefonisch zur Verfügung. Unsere Kontaktdaten finden Sie am Ende der Handreichung.

Zur besseren Orientierung stellen wir eine Gliederung voran.

- I. Bildung eines gemeinsamen Gemeindekirchenrats
- II. Vereinigung von Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises
- 1. Planung einer Vereinigung
- 2. Erforderliche Beschlüsse für die Vereinigung
- 3. Inhalt der Beschlüsse
- III. Vereinigung von Kirchengemeinden über Kirchenkreisgrenzen hinweg
- IV. Auswirkungen der Vereinigung von Kirchengemeinden
 - 1. Ältestenwahlen
 - 2. Bildung von Pfarrbezirken
 - 3. Errichtung von Gesamtkirchengemeinden
 - 4. Siegel
 - 5. Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - 6. Finanzen und Vermögen

- V. Aufteilung von Kirchengemeinden
- VI. Bildung von Pfarrsprengeln
- 1. Erforderliche Beschlüsse
- 2. Vereinigung von Kirchengemeinden, die in Pfarrsprengeln verbunden sind

I. Bildung eines gemeinsamen Gemeindekirchenrats

Die Grundordnung ermöglicht mehreren Kirchengemeinden, ein gemeinsames Vertretungsorgan zu bilden. Dabei bleiben die beteiligten Kirchengemeinden weiter rechtlich selbständig, "teilen" sich aber einen Gemeindekirchenrat. Das kann sinnvoll sein, wenn die Kirchengemeinden mittelfristig zu einer Kirchengemeinde zusammenwachsen möchten oder wenn es Kirchengemeinden kurzfristig nicht gelingt, einen beschlussfähigen Gemeindekirchenrat zu bilden.

Die Bildung eines gemeinsamen Gemeindekirchenrats bedarf, gemäß Artikel 32 Absatz 4 Grundordnung, übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Gemeindekirchenräte sowie der Zustimmung von Kreiskirchenrat und Konsistorium. Ohne diese Zustimmungen kann ein gemeinsamer Gemeindekirchenrat nicht gebildet werden. Die erforderlichen Beschlüsse können wie folgt aussehen:

Der Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde A beschließt die Bildung eines gemeinsar Gemeindekirchenrats mit der /den Kirchengemeinde/n B/C	nen
zum(hier bitte Datum einsetzen).	

Die Kirchengemeinden leiten diese gleichlautenden Beschlüsse dann auf dem Dienstweg über die Superintendentur an das Konsistorium. Nach erfolgter Zustimmung durch Kreiskirchenrat und Konsistorium kann sich dann der gemeinsame Gemeindekirchenrat bilden, eine/n Vorsitzende/n wählen und die Arbeit aufnehmen. Der gemeinsame Gemeindekirchenrat besteht aus allen Ältesten, die den Gemeindekirchenräten der beteiligten Kirchengemeinden angehören. Er kann damit bis zur nächsten Ältestenwahl von der Maximalgröße von 15 gewählten Ältesten abweichen.

Bei der Gemeindekirchenratswahl ist zu beachten, dass in Wahlbezirken (die den jeweiligen Kirchengemeinden entsprechen) gewählt werden muss und der gemeinsame Gemeindekirchenrat vor der Wahl festlegt, wie viele Älteste aus welcher Kirchengemeinde kommen, wobei in jeder Kirchengemeinde mindestens eine Älteste oder ein Ältester gewählt werden muss. Bei der Ältestenwahl darf die in Artikel 16 Absatz 5 Grundordnung genannte Zahl von gewählten Ältesten (vier bis 15) weder über- noch unterschritten werden.

Da der gemeinsame Gemeindekirchenrat eine Ausnahme von der Regel ist, dass jede kirchliche Körperschaft ein eigenes vertretungsberechtigtes Organ hat, sollten die Beteiligten in angemessener Frist prüfen, ob die Kirchengemeinden auf eine Vereinigung zugehen können oder jede Kirchengemeinde wieder einen eigenen Gemeindekirchenrat bildet.

II. Vereinigung von Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises

1. Planung einer Vereinigung

Bei kleinen Kirchengemeinden, die schon lange eng zusammenarbeiten, vielleicht einen gemeinsamen Gemeindekirchenrat haben, kann eine Vereinigung ohne viel Aufwand vollzogen werden. Je größer und unterschiedlicher die Partner sind, desto vielfältiger werden aber auch die Fragen, die im Zusammenhang einer Vereinigung geklärt werden müssen. Dies kann meist nicht ohne Hilfe von außen geschehen.

In jedem Fall ist es sinnvoll, sehr frühzeitig den Kirchenkreis einzubinden. Kreiskirchenrat und Superintendentin oder Superintendent haben meist schon viele Gemeindevereinigungen begleitet. Von den Erfahrungen, den positiven wie den negativen, kann so profitiert werden. Bei Fragen zum Haushalt, zum Personal und zur Verwaltung kann entweder das Kirchliche Verwaltungsamt oder das Konsistorium helfen.

Eine Gemeindevereinigung ist aber viel mehr als ein verwaltungstechnischer Vorgang. Die beteiligten Gemeinden, einschließlich ihrer ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden, müssen auch menschlich zusammenfinden und ihre Arbeit neu gestalten. Unter Umständen kann es sinnvoll sein, auch hierbei externe Beratung in Anspruch zu nehmen. Hierfür stehen freiberufliche Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater sowie Mediatorinnen und Mediatoren zur Verfügung. Ob eine solche Beratung sinnvoll ist und wer angesprochen werden kann, kann mit dem für Gemeindeentwicklung zuständigen Studienleiter im Amt für kirchliche Dienste, Herrn Neukirch, beraten werden (Tel.: 030/3191 250).

2. Erforderliche Beschlüsse für die Vereinigung

Rechtsgrundlage für die Vereinigung von Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises ist Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung:

"Über die Neubildung, Veränderung, Vereinigung oder Aufhebung von Kirchengemeinden beschließt nach Anhörung der betroffenen Gemeinde- und Kreiskirchenräte bei Zustimmung aller Beteiligten das Konsistorium. Widerspricht einer der Beteiligten, entscheidet die Kirchenleitung."

Über die Vereinigung entscheidet damit das Konsistorium oder die Kirchenleitung. Die vereinigte Kirchengemeinde ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchengemeinden. Das bedeutet, dass sie in alle Rechte und Pflichten der ehemaligen Kirchengemeinden eintritt. Eine Vereinigung von zwei oder mehr Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises zu einer neuen Kirchengemeinde bedarf folgender Beschlüsse:

- a) Jeder Gemeindekirchenrat einer Kirchengemeinde, die sich mit einer oder mehreren anderen Kirchengemeinden vereinigen möchte, muss hierzu einen Beschluss fassen. Eine gemeinsame Beschlussfassung ist nur dann möglich, wenn gemäß Artikel 32 Absatz 4 der Grundordnung ein gemeinsamer Gemeindekirchenrat besteht. Gibt es keinen gemeinsamen Gemeindekirchenrat, kann eine gemeinsame Sitzung stattfinden, die Gemeindekirchenräte müssen jedoch getrennt beschließen.
- b) Der zuständige Kreiskirchenrat muss ebenfalls zu der beabsichtigten Vereinigung hinsichtlich aller unter II 3.a) genannten Beschlüsse, einschließlich des neuen Namens der Kirchengemeinde, Stellung nehmen. Die Gemeindekirchenräte senden ihre Beschlüsse dem Kreiskirchenrat zur Beschlussfassung und Weiterleitung an das Konsistorium zu.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Form der Beschlussfassung hin. Nach Artikel 23 Absatz 9 Satz 1 der Grundordnung werden über Beschlüsse des Gemeindekirchenrates Niederschriften gefertigt. Diese Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und von mindestens einem weiteren Mitglied des Gemeindekirchenrates zu unterzeichnen. Ein beglaubigter Auszug aus der Niederschrift enthält daher neben dem Beschlusstext zwei Unterschriften, einen Siegelabdruck und den Hinweis, dass die Abschrift mit der Niederschrift übereinstimmt sowie die Unterschrift des Beglaubigenden. Für den Kreiskirchenrat gilt gemäß Artikel 52 Absatz 5 der Grundordnung Entsprechendes.

Die beglaubigten Abschriften von den Niederschriften der Beschlüsse dienen dem Nachweis gegenüber dem Konsistorium oder Dritten über die vom Gemeindekirchenrat bzw. Kreiskirchenrat gefassten Beschlüsse. Wir bitten daher darum, folgendes Muster einzuhalten:

"Ort, den				
Anwesend: Müller (Vorsitz) Meyer (Älteste) Schulze (Älteste)				
Lehmann (Beiratsvorsitze Becker (Gast)	ende)			
Dem Gemeindekirchenrat/Kreiskirchenrat gehörenMitglieder an. Es sindMitglieder anwesend. Der Gemeindekirchenrat/Kreiskirchenrat ist damit beschlussfähig.				
TOP: Der Gemeindekirchenrat/Kreiskirchenrat beschließt (einstimmig/bei Gegenstimmen und Enthaltungen)				
(hier den Beschlusstext e	einfügen)			
gez. Frau/Herr		Vorsitzende/Vorsitzender des Gemeindekirchenrates		
gez. Frau /Herr				
Die Abschrift stimmt m	nit der Niederschrift ü	berein.		
Siegelabdruck l	Unterschrift"			

3. Inhalt der Beschlüsse

- a) Die Beschlüsse der Gemeindekirchenräte sollten übereinstimmen und folgende Punkte enthalten:
 - die Entscheidung, mit welcher Kirchengemeinde oder welchen Kirchengemeinden die Vereinigung erfolgen soll,
 - das Datum, zu dem die Vereinigung erfolgen soll,
 - den neuen Namen der vereinigten Kirchengemeinde,
 - ggf. Festlegung von Pfarrbezirken (vgl. unten IV. 2),
 - Entscheidung über die Entbehrlichkeit einer Neuwahl gemäß § 30 des Ältestenwahlgesetzes (vgl. unten IV. 1).

- Der zu fassende Beschluss kann diesem Muster entsprechen:

	Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde A beschließt die Vereinigung mit der/den K nemeinde/n	ir-
	das Datum einsetzen, zu dem der Zusammenschluss erfolgen soll)	
tragen.	ereinigte Gemeinde soll den Namen Evangelische Kirchengemeinde	
	n. (hier den neuen Gemeindenamen einsetzen)	

Liegen alle Beschlüsse vor, stimmen sie überein und hat der Kreiskirchenrat die Vereinigung befürwortet, kann das Konsistorium die Vereinigung beschließen und die entsprechenden Urkunden ausfertigen. Gibt es keine Übereinstimmung der Beteiligten (z. B. fehlende Zustimmung des Kreiskirchenrates, keine Einigung über den neuen Namen), so kann nur die Kirchenleitung über eine mögliche Vereinigung entscheiden. Dies geschieht erst, wenn alle anderen Versuche zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen, nicht gefruchtet haben.

b) Bei der Planung des Zeitpunkts der Vereinigung (bei einvernehmlicher Beschlussfassung der Kirchengemeinde und des Kreiskirchenrates), ist folgendes zu berücksichtigen:

In <u>Berlin</u> muss die Vereinigung von Kirchengemeinden der zuständigen Senatsverwaltung nach dem Evangelischen Kirchenvertrag Berlin vom 19. April 2007 vom Konsistorium rechtzeitig vor dem Wirksamwerden angezeigt werden. Die Beschlüsse über die Vereinigung müssen daher entsprechend frühzeitig - möglichst mindestens 8 Wochen vor dem gewählten Datum der Vereinigung - dem Konsistorium vorliegen.

In <u>Brandenburg</u> besteht ebenfalls eine Anzeigepflicht, jedoch muss die Anzeige nicht vor dem Wirksamwerden erfolgen. Hier ist jedoch eine etwa vierwöchige Bearbeitungsdauer ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen (übereinstimmende Beschlüsse der betroffenen Gemeindekirchenräte und Zustimmung des Kreiskirchenrates) im Konsistorium einzuplanen. In <u>Sachsen</u> müssen Beschlüsse über die beabsichtigte Errichtung oder Veränderung von kirchlichen Körperschaften dem zuständigen Staatsministerium "rechtzeitig", also vor Inkrafttreten angezeigt werden. Im Übrigen gilt das für Brandenburg Gesagte entsprechend.

c) Der neue Name der Kirchengemeinde beginnt mit dem Wort "Evangelische …". In Brandenburg trägt er im Namen eine Orts- oder Landschaftsbezeichnung. Doppelnamen sollten nur in Ausnahmefällen gewählt werden, in diesen Fällen sollte die Verbindung zweier Namen mittels eines Bindestriches erfolgen, nicht mittels eines Schrägstriches. Hintergrund ist die bessere Handhabbarkeit und Wiedererkennbarkeit von Namen evangelischer Kirchengemeinden. Kirchengemeinden sind Körperschaften öffentlichen Rechts und nehmen unter ihrem Namen am Rechtsverkehr teil. Ein zu langer Name erschwert dies.

III. Vereinigung von Kirchengemeinden über Kirchenkreisgrenzen hinweg

Eine Vereinigung über Kirchenkreisgrenzen hinweg ist eher der Ausnahmefall. Hier gelten besondere Regelungen. Für weitere Auskünfte und Beratungen steht Ihnen das Konsistorium, Referat 1.2., Kontaktdaten siehe unten, zur Verfügung.

IV. Auswirkungen der Vereinigung von Kirchengemeinden

1. Ältestenwahlen

Gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 des Ältestenwahlgesetzes findet bei der Bildung einer neuen Kirchengemeinde eine Neuwahl des Gemeindekirchenrats statt, sofern nicht bis zum Beginn des Halbjahres des nächsten Wahltermins (Stichtag: 1. Juli) weniger als eineinhalb Jahre liegen.

Die beteiligten Gemeindekirchenräte können mit Zustimmung des Kreiskirchenrates <u>vor</u> dem Entstehen der neuen Kirchengemeinde gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 des Ältestenwahlgesetzes beschließen, dass eine Neuwahl nicht stattfindet, auch wenn bis zum Beginn des Halbjahres des nächsten Wahltermins eineinhalb Jahre oder mehr liegen.

Neuwahl bedeutet, dass alle Ältesten neu gewählt werden.

Bei Rückfragen dazu steht Ihnen das Referat 1.2 gern zur Verfügung.

Artikel 16 Absatz 5 Satz 1 der Grundordnung bestimmt, dass dem Gemeindekirchenrat nicht weniger als vier und nicht mehr als 15 gewählte Älteste angehören. Nach der Vereinigung von Kirchengemeinden kann bis zur nächsten Neuwahl von diesen Zahlenvorgaben abgewichen werden (Artikel 16 Absatz 5 Satz 2 der Grundordnung).

Gemäß § 8 Absatz 1 des Ältestenwahlgesetzes kann in einer Kirchengemeinde, die aus der Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden entstanden ist, der Gemeindekirchenrat mit Zustimmung des Kreiskirchenrats beschließen, die Gemeindeteile als Wahlbezirke einzurichten. Wahlbezirke sind Gemeindebereiche, für die jeweils ein Wahlberechtigtenverzeichnis geführt, ein (auf den Wahlbezirk bezogener) Gesamtwahlvorschlag aufgestellt und ein Wahlvorstand gebildet wird. Damit kann gewährleistet werden, dass Älteste aus den Gebieten der ehemaligen Kirchengemeinden in jeweils angemessener Zahl im Gemeindekirchenrat der neuen Kirchengemeinde vertreten sind.

2. Bildung von Pfarrbezirken

Im Zuge von Vereinigungen haben große Kirchengemeinden die Möglichkeit, ihr Gemeindegebiet in Pfarrbezirke zu gliedern. Diese Festlegung ist hilfreich, wenn es mehrere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Pfarrdienst gibt oder auch bei den Ältestenwahlen, um die Pfarrbezirke als Wahlbezirke einzurichten und die Aufstellung der Wählerlisten getrennt nach Pfarrbezirken zu ermöglichen. Weiterhin kann die Gliederung in Pfarrbezirke von verwaltungstechnischem Interesse sein, sie dient u. a. der Aktualisierung von Daten für die Erstellung von Gemeindegliederlisten.

Wir bitten daher bei der Planung der Vereinigung von Kirchengemeinden mitzubedenken, ob eine Aufteilung in Pfarrbezirke sinnvoll ist und gewünscht wird. Eine Entscheidung darüber ist vom Gemeindekirchenrat als Beschluss zu fassen, in dem Zuschnitt und Namen der Pfarrbezirke zu benennen sind. Dabei ist zu beachten, dass maximal neun Pfarrbezirke für eine Kirchengemeinde zulässig sind. Im Hinblick auf die angestrebte Vereinfachung von Strukturen sollte es das Ziel sein, so wenige Pfarrbezirke wie möglich zu bilden.

Um eine umfassende Bearbeitung der Vereinigungsanträge gewährleisten zu können, bitten wir, dem Vereinigungsbeschluss einen Beschluss über die Pfarrbezirksstruktur beizufügen. Fehlt ein solcher Beschluss, gehen wir davon aus, dass keine Pfarrbezirke gebildet werden sollen.

3. Errichtung von Gesamtkirchengemeinden

Gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Grundordnung in Verbindung mit dem Kirchengesetz über die Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindegesetz – GKGG) können Kirchengemeinden eine Gesamtkirchengemeinde bilden.

Werden mehrere Kirchengemeinden vereinigt, können diese im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung beschließen, dass die zu bildende Kirchengemeinde in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert wird. Die Ortskirchen mit ihren Ortskirchenräten sind rechtlich unselbständige Teileinheiten, die jedoch mit eigenen Entscheidungsrechten ausgestattet sind.

Eine solche Kirchengemeinde trägt die Bezeichnung Gesamtkirchengemeinde.

Dies ist insbesondere für Kirchengemeinden interessant, die durch die Vereinigung mehrerer kleiner Kirchengemeinden entstanden sind.

Hierzu gibt es eine gesonderte Handreichung, die Sie bei Referat 1.2 anfordern können.

4. Siegel

Führt die neue, vereinigte Kirchengemeinde den Namen einer bisherigen Kirchengemeinde fort, kann deren Siegel weiterverwendet werden (Achtung: Der Name muss vollständig übereinstimmen, auch "Evangelische" darf nicht fehlen). Die anderen Siegel der bisherigen Kirchengemeinden sind dann außer Geltung zu setzen. Über die Weiterverwendung sowie über die Außergeltungsetzung der Siegel ist ein Beschluss zu fassen und als Auszug beim Konsistorium einzureichen.

Trägt die vereinigte Kirchengemeinde einen neuen Namen, braucht sie auch ein neues Siegel. Zeitgleich mit dem Beschluss über die Vereinigung sollte insofern der Entwurf des Siegels für die neue Kirchengemeinde beschlossen werden. Dabei kann auch neues Siegelbild gewählt werden, das in sachlicher oder geschichtlicher Beziehung zum Siegelberechtigten stehen und Überlieferungen weiterführen soll; dabei muss das Siegelbild klar und einfach dargestellt und in siegelkundlich zulässiger Weise stilisiert sein sein (vgl. § 8 der Siegelordnung der Evangelischen Kirche der Union).

Die Gemeindekirchenräte können hierfür eine auf dem Gebiet der Grafik erfahrene Künstlerin oder einen solchen Künstler ihrer Wahl mit der Herstellung des Siegelentwurfs beauftragen. Näheres hierzu erfahren Sie in einem gesonderten Merkblatt, das Sie ebenso bei Referat 1.2 anfordern können.

Zuständig für die Genehmigung ist im Konsistorium ebenfalls Referat 1.2.

5. Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Fall der Gemeindevereinigung gehen ohne weiteres alle Arbeitsverhältnisse, zwischen den sich vereinigenden Gemeinden und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter automatisch auf die neu entstehende Kirchengemeinde über. Tarifliche und gesetzliche Anrechnungszeiten (z.B. Probezeit, Beschäftigungszeit und ähnliches) beginnen nicht wieder neu, sondern werden entsprechend dem alten Stand fortgesetzt. Die Vereinigung hat also keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bestand der Arbeitsverhältnisse.

Eine zweite Frage ist, ob Gemeindevereinigungen zum Wegfall gemeindlicher Einrichtungen und damit zum Arbeitsplatzabbau führen (z.B. wenn statt zwei Küstereien jetzt nur noch eine erforderlich ist). Eine generelle Lösung für die hieraus entstehenden Probleme gibt es nicht. Wichtig ist allerdings, dass derartige Fragen frühzeitig in den Blick genommen und Lösungen entwickelt werden, die sobald wie möglich den Betroffenen auch vermittelt werden können, damit diese wissen, was die Gemeindevereinigung für sie bedeutet. Beratung in den damit zusammenhängenden arbeitsrechtlichen Fragen kann beim zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt oder im Ref. 7.2 des Konsistoriums (Frau Zühlke 030/24344-357) eingeholt werden.

6. Finanzen und Vermögen

Die vereinigte Kirchengemeinde ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchengemeinden. Damit gehen auch das Vermögen (Kapitalvermögen und Immobilien) und die Schulden der bisherigen Kirchengemeinden sowie die Rechtsträgerschaft für wirtschaftlich zu führende Bereiche (z.B. Kirchhöfe) und Kindertagesstätten auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

Das Kirchliche Verwaltungsamt muss zur Vermeidung späterer Probleme im Grundstücksverkehr beim Grundbuchamt die Berichtigung des Namens der Kirchengemeinde für ihre Grundstücke beantragen.

Der Fonds für Liquiditätshilfen und für Gemeindeaufbau, der seit 2008 besteht, ermöglicht finanzielle Unterstützung für Vereinigungen von Kirchengemeinden, die mit Zustimmung des Kirchenkreises erfolgen. Die Höhe des Förderbetrages pro Gemeindeglied ist abhängig von der Größe der neu entstehenden Kirchengemeinde, sowie davon, in welchem Sprengel die neu entstehende Kirchengemeinde gelegen ist. Die Regelungen zu dem Fonds befinden sich derzeit in der Überprüfung, für Auskünfte dazu steht im Konsistorium das Referat 6.1 (Herr Kalkowsky, Tel. 030/24344-383) zur Verfügung.

V. Aufteilung von Kirchengemeinden

Unter Umständen kann es im Einzelfall erforderlich sein, eine Kirchengemeinde in zwei oder mehr Kirchengemeinden aufzuteilen. Dies kann in Ausnahmefällen auch nach Vereinigungen der Fall sein, bei denen die Partner nicht zueinandergefunden haben und sich ergibt, dass die gemeindlichen Rahmenbedingungen nicht vereinbar waren. In diesen Fällen muss es möglich sein, diese fehlerhaften Entscheidungen auch zu korrigieren und zu anderen Lösungen zu gelangen.

Für Auskünfte und Beratungen dazu steht Ihnen das Referat 1.2. zur Verfügung.

VI. Bildung von Pfarrsprengeln

Pfarrsprengel sind nach Artikel 33 der Grundordnung die förmliche Zusammenfassung mehrerer Kirchengemeinden zum Amts- und Seelsorgebereich einer oder mehrerer Pfarrerinnen und Pfarrer. Diese Bedeutung des Begriffs Pfarrsprengel stimmt oft nicht mit dem überein, was in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen mit Pfarrsprengel bezeichnet wird. Es kann zu Missverständnissen kommen, wenn beispielsweise ein Bereich als Pfarrsprengel bezeichnet wird, obwohl dieser nicht nach Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung entstanden ist. Um festzustellen, ob Ihre Kirchengemeinde im Sinne der Grundordnung pfarramtlich mit einer anderen Kirchengemeinde verbunden ist, hilft ein Blick in den Pfarralmanach. Im Pfarralmanach sind die uns aufgrund von Urkunden bekannten pfarramtlichen Verbindungen dokumentiert und diese Verbindungen sind bei Strukturveränderungen zu beachten.

Die unmittelbaren Rechtswirkungen der Pfarrsprengelbildung beschränken sich auf die Pfarrerinnen und Pfarrer, ihre Wahl und ihren Zuständigkeitsbereich. So müssen

- bei der Besetzung der Pfarrstelle durch die Kirchengemeinden die Gemeindekirchenräte des Pfarrsprengels gemeinsam wählen (§ 4 Absatz 1 und 2 und § 7 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes);
- bei der Besetzung durch das Konsistorium alle Gemeindekirchenräte des Pfarrsprengels votieren (§ 4 Absatz 1, § 10 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes);
- bei der Entsendung der "zuständige" Gemeindekirchenrat wobei bei Pfarrsprengeln alle Gemeindekirchenräte zuständig sind entsprechend den Vorgaben von § 3 Absatz 6 des Pfarrdienstausführungsgesetzes beteiligt werden;

 über den Einsatz der Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrsprengel alle beteiligten Gemeindekirchenräte entscheiden (Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung).

Die Kirchengemeinden bleiben selbständig. Die Gemeindekirchenräte bleiben bestehen. Der Pfarrsprengel bringt deutliche Vorteile für die Kirchengemeinden, die zu klein sind, um eine eigene besetzte Pfarrstelle zu haben. Sie würden sonst ohne gesetzlich garantierte Mitwirkungsrechte von einer anderen Pfarrstelle aus verwaltet.

1. Erforderliche Beschlüsse

Die gleichen Grundsätze und entsprechend angepassten Beschlusstexte, die für die Vereinigung von Kirchengemeinden gelten, werden auch auf die Bildung eines Pfarrsprengels angewandt (vgl. Artikel 33 Absatz 1 i. V. m. Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung, siehe unter II. 2.).

2. Vereinigung von Kirchengemeinden, die in Pfarrsprengeln verbunden sind

Kirchengemeinden können innerhalb ihres Pfarrsprengels und auch über Pfarrsprengelgrenzen hinweg vereinigt werden. Bei der Vereinigung von allen Kirchengemeinden, die zu einem Pfarrsprengel gehören, wird der Pfarrsprengel aufgehoben; werden nur einige Kirchengemeinden eines Pfarrsprengels vereinigt, ist zu entscheiden, wie mit dem Pfarrsprengel verfahren werden soll. Dazu bedarf es des Votums aller am Pfarrsprengel beteiligter Kirchengemeinden und des Kirchenkreises in Form von beglaubigten Protokollbuchauszügen.

In der Beschlussfassung über die Vereinigung sollten die beteiligten Kirchengemeinden, die in einem Pfarrsprengel verbunden sind, daher ein Votum über den Bestand oder die Auflösung des Pfarrsprengels mit aufnehmen.

Für Fragen im Zusammenhang mit den zuvor beschriebenen Veränderungen stehen Ihnen

- für Strukturveränderungen Frau Rasten (Tel. 030/24344-262 / g.rasten@ekbo.de);
- für Fragen zur Ältestenwahl Frau Zivanovic (Tel. 030/24344–260 / j.zivanovic@ekbo.de);
- für Siegelfragen Frau Lengner (Tel. 030/24344-276 / d.lengner@ekbo.de);
- für Rechtsfragen Frau Dr. Kleine (Tel. 030/24344-279 / <u>u.kleine@ekbo.de</u>) oder die Unterzeichnerin (Tel. 030/24344-242 / <u>h.koster@ekbo.de</u>)

zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heike Koster

July 1602/